

1 K 394/08.MZ



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

URTEIL IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts, Widerruf, Feststellung von Abschiebungsverboten (Tür-
kei)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der mündlichen Ver-
handlung vom 2. Oktober 2008 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Zehgruber-Merz als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste im Jahre 1994 in die Bundesrepublik Deutschland ein und betrieb sodann erfolglos ein erstes Asylverfahren.

Im Juli 1995 stellte die Klägerin einen Asylfolgeantrag, zu dessen Begründung sie *im Wesentlichen ausführte*: Im dritten Fernsehprogramm des sei im Rahmen der am 1995 ein ausführlicher Bericht über ihr Einzelschicksal gesendet worden. Im Rahmen dieser Fernsehsendung habe sie über die Vorkommnisse in der Türkei vor ihrer Ausreise berichtet und insbesondere den Vorwurf erhoben, sie sei in der Türkei gefoltert worden. Sie befürchte im Falle ihrer Rückkehr erneute Folter und sei im Übrigen mit einem Guerilla-Kämpfer der PKK verheiratet gewesen. Auch habe ihre gesamte Familie Kontakte zu der PKK. Es sei davon auszugehen, dass solche Sendungen in der Türkei von großem Interesse seien und die Sicherheitskräfte auf die von ihr erhobenen Foltervorwürfe durchaus sensibel reagieren würden. Dies könne ihr als Separatismus ausgelegt werden. Insbesondere sei im Falle ihrer Rückkehr mit einer intensiven Sicherheitsüberprüfung zu rechnen, wobei sie der Gefahr der Folter ausgesetzt sei.

Mit Urteil des VG Mainz vom 25. Juni 1996 (2 K 1918/95.MZ) wurde die Beklagte zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG ver-

pflichtet. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Klägerin drohe im Falle einer Rückkehr in die Türkei im Rahmen der Einreisekontrollen beachtlich wahrscheinlich politische Verfolgung. Zwar werde nicht jedes medienwirksame Auftreten eines türkischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit von den Sicherheitsbehörden beachtet. Bei dem als Video mitschnitt vorgelegten Bericht in der Landesschau handele es sich jedoch um einen zuvor angekündigten Einzelfallbericht über die Klägerin, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Stellungnahme des Innenministers von Rheinland-Pfalz zum Ende des Abschiebestopps für Kurden gestanden habe. Mithin sei ein besonderes Interesse der türkischen Sicherheitskräfte gegeben, die offizielle Stellungnahme des zuständigen Ministers zum Ende des Abschiebestopps zu erfahren. Darüber hinaus sei über das Schicksal der *Klägerin* als einziges Beispiel berichtet worden, wobei nicht nur ihr Name und ihr derzeitiger Wohnort, sondern auch das von der Klägerin im Rahmen des Asylverfahrens vorgetragene Verfolgungsschicksal erwähnt und damit allgemein veröffentlicht worden sei, wobei unerheblich sei, dass dem dargestellten Verfolgungsschicksal kein Glaube zu schenken sei. Im Hinblick auf die dargestellten PKK-Kontakte der Familie sei beachtlich wahrscheinlich zu erwarten, dass die Klägerin hierzu bei den Einreisekontrollen asylrelevant befragt werde.

Mit Bescheid vom 6. September 1996 stellte die Beklagte sodann fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG im Hinblick auf die Klägerin vorliegen.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 hörte die Beklagte die Klägerin zu beabsichtigten Widerruf der positiven Feststellung des § 51 Abs. 1 AuslG an. Die Menschenrechtssituation in der Türkei habe sich deutlich zum Positiven verändert. Türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, die sich Verfolgungsmaßnahmen wegen tatsächlicher, unterstellter oder vermeintlicher Unterstützung der kurdischen Guerilla durch Flucht ins Ausland entzogen hätten, seien heute bei einer Rückkehr in die Türkei mit hinreichender Sicherheit keinen Repressalien bzw. staatlichen Maßnahmen mehr ausgesetzt.

Mit Schreiben vom 14. November 2007 verwies die Klägerin unter Hinweis auf verschiedene Gerichtsurteile darauf, dass keine so nachhaltige Verbesserung der Menschenrechtsslage in der Türkei festzustellen sei, dass ein Widerruf gerechtfertigt wäre.

Mit Bescheid vom 17. April 2008 widerrief die Beklagte die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und stellte darüber hinaus fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass sich seit der Ausreise der Klägerin die Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten Reformen deutlich zum Positiven gewendet habe. Im Hinblick auf den seinerzeit öffentlichkeitswirksamen Auftritt der Klägerin im Fernsehen sei schon zweifelhaft, ob nach so langer Zeit überhaupt noch ein Interesse der türkischen Sicherheitsbehörden an der Klägerin bestehe. Jedenfalls sei infolge der veränderten Ausgangsvoraussetzungen nicht davon auszugehen, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in ihre Heimat asylrelevante Repressalien zu befürchten habe. Der Bescheid wurde am 21. April 2008 als Einschreiben zur Post gegeben.

Die Klägerin hat am 30. April 2008 Klage erhoben. Zur Begründung vertieft sie ihr bisheriges Vorbringen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 17. April 2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf ihren ergangenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie auf die beigezogenen Bundesamts- und Ausländerakten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Wegen der ebenfalls zum Verfahrensgegenstand gemachten Erkenntnisse wird auf die Unterlagenliste Türkei - Stand: 8. April 2008 - Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid vom 17. April 2008 erweist sich als rechtmäßig, da die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 vorliegen. Die Voraussetzungen für die seinerzeit mit Bescheid vom 06. September 1996 getroffene Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG sind derzeit nicht mehr gegeben. Denn die Umstände, die im Jahre 1996 zur Annahme einer Verfolgungsgefahr für die nicht als vorverfolgt anzusehende Klägerin geführt hatten, nämlich wegen eines Fernsehberichts im Falle ihrer Rückkehr von türkischen Sicherheitskräften im Rahmen der Rückkehrerkontrolle beachtlich wahrscheinlich asylerberheblichen Repressalien ausgesetzt zu sein, sind unter den seither eingetretenen Änderungen der politischen Verhältnisse in der Türkei entfallen.

Im Hinblick auf die Rückkehrerkontrollen in der Türkei hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass trotz der zwischenzeitlichen Verfassungs- und Gesetzesänderungen zur Verbesserung der Menschenrechtsslage und zur Eindämmung der Folter bei den Rückkehrerkontrollen unverändert die Gefahr asylerberheblicher Repressalien besteht, allerdings nur

dann, wenn es sich bei dem Rückkehrer um einen exponierten und ernst zu nehmenden Gegner des türkischen Staates handelt (vgl. etwa OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. März 2006 - 10 A 10665/05.OVG -, Juris).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist jedoch nicht mehr davon auszugehen, dass die nicht vorverfolgt ausgereiste Klägerin, deren vorgetragene individuelle Verfolgungsgründe im Rahmen des ersten Asylverfahrens als unglaublich angesehen wurden, nach dem hier anzulegenden Maßstab beachtlich wahrscheinlich asylerheblicher» Repressalien im Rahmen der Rückkehrerkontrollen ausgesetzt sein wird. Zunächst ist die Klägerin nicht als exponierte und aus der Sicht des türkischen Staates ernst zu nehmende Gegnerin des türkischen Staates anzusehen. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür und es wurde auch nichts dafür vorgebracht, dass sie nachhaltig in diesem Sinne exilpolitisch tätig ist. Im Hinblick auf den Fernsehbericht vom Jahre 1995 ist zu sehen, dass seither 13 Jahre vergangen sind und von daher schon aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr beachtlich wahrscheinlich anzunehmen ist, dass auch heute noch ein Interesse an der Person der Klägerin bestehen könnte. Bei dem Fernsehbericht handelte es sich vielmehr um ein einmaliges Ereignis im Leben der ansonsten politisch unauffälligen Klägerin. Sie hat in der Folgezeit nichts getan, was es rechtfertigen könnte, sie als nachhaltige und ernst zu nehmende Gegnerin des türkischen Staates einzustufen oder sie des Separatismus zu verdächtigen. Im Hinblick auf die seinerzeit ebenfalls angenommene beachtlich wahrscheinliche Gefahr von asylerheblichen Befragungen wegen der von ihr geäußerten PKK-Kontakte der Familie ist nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz aufgrund der neueren innenpolitischen Entwicklung in der Türkei davon auszugehen, dass sippenhaftähnliche Maßnahmen selbst Angehörigen von gesuchten - was vorliegend allerdings schon nicht vorgetragen ist - Aktivisten militanter staatsfeindlicher Organisationen nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01. Dezember 2006 - 10 A 10887/06.OVG -, Juris).

Erweist sich nach alledem der von der Beklagten mit Bescheid vom 17. April 2008 ausgesprochene Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG als rechtmäßig, so ergibt sich daraus des Weiteren, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen, weshalb die insoweit ergangene Entscheidung ebenfalls als rechtmäßig anzusehen ist.

Unabhängig von diesem Ergebnis verweist das Gericht darauf, dass nach dem Inhalt des angefochtenen Bundesamtsbescheids der Widerruf nur zur Statusbereinigung erfolgt und eine Abschiebung der Klägerin seitens der Ausländerbehörde nicht beabsichtigt ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

RMB044

Beschluss

der Einzelrichterin der 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz

vom 02. Oktober 2008

Der Streitwert wird auf 3.000,00 € festgesetzt
(§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

(Zehgruber-Merz)



Zehgruber-Merz, Dorothea
Verwaltungsgericht
Mainz
13.10.2008 13:35:34